



Satzung vom: 13.01.1986
letzte Änderung am: 13.03.2000
Satzungstext:

FRIEDHOFSATZUNG

der Gemeinde Schlat

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofsatzung gilt für den Friedhof der Gemeinde Schlat.

§ 2 Friedhofs Zweck

(1) Der gemeindliche Friedhof ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schlat. Die Verwaltung obliegt dem Bürgermeister.

(2) Der gemeindliche Friedhof dient der Bestattung von Leichen und der Beisetzung von Aschen aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Schlat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten, der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz, sowie von Personen, die ein Wahlgrabnutzungsrecht hatten.

(3) Die Bestattung von auswärtigen Personen in der Gemeinde Schlat bedarf der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisteramtes.

(4) Als Auswärtiger gilt nicht, wer mindestens 18 Jahre in der Gemeinde Schlat wohnhaft war oder das Nutzungsrecht an einer belegbaren Grabstelle besitzt oder wer früher in der Gemeinde Schlat gewohnt hat und diese Wohnung nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altersheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, teilen den Wohnsitz der Eltern.

(5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

§ 3 Bestattungs- und Beisetzungsort

Bestattungen und Urnenbeisetzungen dürfen nur auf dem für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Bestattungsplatz (Friedhof) vorgenommen werden.

§ 4 Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Der Friedhof oder ein Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder unter den Voraussetzungen des § 10 des Bestattungsgesetzes entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Bei der Außerdienststellung wird der Umfang der Bestattungen bzw. Beisetzungen eingeschränkt. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof ganz oder teilweise seine Eigenschaft als Ruhestätte der Toten. Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 sind öffentlich bekannt zu machen. Das gilt auch, wenn die Maßnahme nur einzelne Reihengräber betrifft. Bei einzelnen Wahlgräbern erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.

(3) Soweit durch eine Außerdienststellung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen in Wahlgräbern ganz oder teilweise erlischt, ist den Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines Bestattungsfalles für die restliche Nutzungszeit auf Antrag ' das Nutzungsrecht an einem anderen Wahlgrab einzuräumen. Bei einer Entwidmung müssen Leichen und Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde umgebettet und die Grabeinrichtungen verlegt werden, Nutzungsberechtigte sind durch Einräumung eines entsprechenden Nutzungsrechts zu entschädigen (§ 10 Bestattungsgesetz).

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist zu den an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Das Bürgermeisteramt kann das Betreten des Friedhofs bzw. einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen kleine Handwagen, Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge des Bürgermeisteramtes zu befahren.

b) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen. ungebührlich zu lärmern.

c) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten sowie Spendensammlungen vorzunehmen.

d) ohne Auftrag gewerbsmäßig zu fotografieren

e) Grababraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern

f) Druckschriften zu verteilen.

g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen. Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen.

h) Grabstätten zu betreten.

i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Das Bürgermeisteramt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs vereinbar sind.

(3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisteramtes. Sie sind mindestens eine Woche vorher anzumelden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

(1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles beim Bürgermeisteramt anzumelden, sofern die Bestattung in der Gemeinde Schlat erfolgen soll. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Das Bürgermeisteramt setzt Ort und Zeit der Einsegnung und der Bestattung bzw. Beisetzung im Benehmen mit dem zuständigen Pfarrer fest.

§ 8 Bestattungsvorbereitung

Zur Vorbereitung einer Bestattung können die Hinterbliebenen das Bürgermeisteramt oder ein Bestattungsunternehmen in Anspruch nehmen.

§ 9 Bestattung

(1) Die Gemeinde stellt auf ihrem Friedhof die Leichen- und Einsegnungshalle und, soweit vorhanden, Einrichtungen für Trauerfeiern bereit. Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Ausgrabungen sind auf dem Friedhof ausschließlich vom Bürgermeisteramt vorzunehmen. Dazu gehört, dass die Mitarbeiter oder Beauftragte des Bürgermeisteramtes die Särge transportieren, bei Erdbestattungen die Gräber öffnen und schließen, sowie die Särge versenken und die Urnen beisetzen.

(2) Das Bürgermeisteramt kann gestatten, dass der Sarg von anderen Personen bis zur Grabstätte getragen und versenkt wird.

§ 10 Benutzung der Leichenhalle

(1) Sofern gesundheitliche oder sonstige Bedenken nicht entgegenstehen, können die Hinterbliebenen einen in der Leichenhalle aufgebahrten Toten in Begleitung eines Angehörigen des Bürgermeisteramtes während der Dienstzeit sehen. Im übrigen ist die Leichenhalle geschlossen. Auf Wunsch kann den Hinterbliebenen ein Schlüssel für die Dauer der Aufbewahrung ausgehändigt werden.

(2) Die Hinterbliebenen haben, sofern sie einen Schlüssel für die Dauer der Aufbahrung erhalten haben, für die Sauberkeit in der Leichenhalle selbst zu sorgen. Die Hinterbliebenen müssen auf jeden Fall nach Ablauf der Aufbahrungszeit für die Reinigung der Leichenhalle besorgt sein.

§ 11 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeier kann bei Erdbestattungen am Grab, in der Kirche oder vor der Einsegnungshalle stattfinden.

(2) Das Aufstellen des Sarges in der Kirche oder vor der Einsegnungshalle ist ausgeschlossen, wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 12 Gräber

(1) Die Gräber werden von Mitarbeitern des Bürgermeisteramtes ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m. Bei doppelt belegbaren Wahlgräbern hat die Grabsohle eine Tiefe von 2,40 m aufzuweisen. Urnen sind so beizusetzen, daß sich die Oberkante mindestens 0,50 m unter der Erdoberfläche befindet.

§ 13 Ruhezeiten

Die Ruhezeiten dienen der Verwesung der Leichen. Unabhängig von der Art der Grabstätte beträgt die Mindestruhezeit für Leichen und Aschen auf dem Friedhof

bei Erwachsenen und Kindern über 10 Jahren: **20 Jahre**

bei Kindern bis zu 10 Jahren: **15 Jahre**

Abweichend von der Mindestruhezeit beträgt das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte **30 Jahre**.

§ 14 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisteramtes. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist einer der nächsten Angehörigen (vgl. § 17 Abs. 4) des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte;

(4) Alle Umbettungen werden vom Bürgermeisteramt bzw. einem von ihm ausgewähltem Bestattungsinstitut durchgeführt. Das Bürgermeisteramt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Wird ein Wahlgrab durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht.

IV. Grabstätten

§ 15 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

a) Reihengrabstätten

b) Wahlgrabstätten

c) Urnenreihengrabstätten

(3) Es werden unterschieden ein- und zweistellige Grabstätten als Einfach- oder Tiefgräber. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Beisetzungen übereinander zulässig.

(4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte besteht nicht.

(5) Gräfte und Grabgebäude sind - unbeachtlich bestehender Rechte - nicht zugelassen.

§ 16 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfalle für die Dauer der Mindestruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.

(2) Im Einzelfall kann das Bürgermeisteramt Urnenbeisetzungen in Reihengrabstätten zulassen.

§ 17 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind zweistellige Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Hierüber wird eine Verleihungsurkunde ausgestellt. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. In den letzten 20 Jahren der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Mindestruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt.

(2) Im Einzelfall kann das Bürgermeisteramt Urnenbeisetzungen in Wahlgrabstätten zulassen.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, über die Art der Gestaltung und Pflege des Grabes im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Gestaltungsrichtlinien zu entscheiden.

Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu seinem Ableben kein Nachfolger bestimmt, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

a) Ehegatten

b) Kinder

c) Adoptiv- oder Stiefkinder

d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter

e) Eltern

f) vollbürtige Geschwister

g) Stiefgeschwister

h) nicht unter a) - g) fallende Erben, ausgenommen juristische Personen

Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt derjenige an seine Stelle, der der nächste in der Reihenfolge wäre.

(5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine in Abs.4 aufgeführte Person übertragen. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(6) Jede Änderung des Nutzungsberechtigten ist dem Bürgermeisteramt mit Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

(7) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Mindestruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(8) Das Nutzungsrecht erlischt ohne Anspruch auf Rückzahlung der Berechtigungsgebühr, wenn die Grabstätte trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht angelegt bzw. die Grabpflege unterlassen oder vernachlässigt wird. Die schriftliche Aufforderung wird durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt, wenn der Nutzungsberechtigte oder seine Rechtsnachfolger unbekannt oder nicht zu ermitteln sind.

§ 18 Urnenreihengrabstätten

(1) Urnengrabstätten dienen ausschließlich der Beisetzung von Urnen.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Aschen beigesetzt werden.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 19 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bürgermeisteramtes. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 cm x 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag auf Genehmigung ist die Skizze über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Art der Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann das Bürgermeisteramt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen.

§ 20 Allgemeine Vorschrift über die Gestaltung und Bearbeitung

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.

§ 21 Aufstellen von Grabmalen

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind nach den vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks herausgegebenen Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen in der jeweils neuesten Fassung zu befestigen.

§ 22 Unterhaltung und Haftung

(1) Der Grabberechtigte hat das Grabmal und die sonstige Grabausstattung dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Er haftet für jeden Schaden durch Grabmale mit mangelnder Standsicherheit sowie in anderer Weise schadhafte Grabausstattung.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann das Bürgermeisteramt auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Bürgermeisteramtes nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist das Bürgermeisteramt berechtigt, auf Kosten des Verantwortlichen den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen oder das Grabmal bzw. die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Das Bürgermeisteramt ist nicht verpflichtet, die entfernte Grabausstattung aufzubewahren. Ist der Grabberechtigte unbekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 23 Entfernung

Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Mindestruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bürgermeisteramtes von der Grabstätte entfernt werden.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 24 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend binnen 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an dem dafür vorgesehenen Platz abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art der Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Stark wuchernde, kranke oder absterbende Pflanzen und Sträucher sind auf Verlangen des Bürgermeisteramtes zu schneiden oder zu entfernen.

(3) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Bürgermeisteramt.

(4) Die Verfügungsberechtigten oder Nutzungsberechtigten haben zu dulden, dass Bäume Grabstätten überragen.

(5) Werden nach gärtnerischen Grundsätzen erhaltenswerte Bäume oder Sträucher mit der Zubettung von Leichen gefährdet, so kann das Bürgermeisteramt die zur Erhaltung der Bäume oder Sträucher nötigen Vorkehrungen treffen oder die Zubettung untersagen. Wird die Benutzung eines Wahlgrabes dadurch unmöglich, so wird dem Nutzungsberechtigten auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit unentgeltlich ein anderes Grab zur Verfügung gestellt.

§ 25 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 17 Abs. 4) auf schriftliche Aufforderung des Bürgermeisteramtes die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten vom Bürgermeisteramt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann das Bürgermeisteramt in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann das Bürgermeisteramt den Grabschmuck entfernen. Das Bürgermeisteramt ist nicht verpflichtet, den Grabschmuck aufzubewahren.

VII. Schlussvorschriften

§ 26 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde oder deren Rechtsvorgänger bei Inkrafttreten dieser Friedhofsatzung bereits verfügt haben, richten sich die Nutzungsrechte und die Ruhezeiten sowie die Gestaltung nach den jetzigen Vorschriften.

§ 27 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde Schlat verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 28 Obhuts- und Überwachungspflicht

Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S.v. § 49 Abs.3 Nr.2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(2) den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 5 außerhalb der bekanntgegebenen Öffnungszeiten unbefugt betritt,

(3) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält und die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,

(4) Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung des Bürgermeisteramtes errichtet, verändert oder entfernt (§ 19 Abs. 1 und § 23),

(5) Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 22 Abs. 1).

§ 30 Geldbuße

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.000,- DM geahndet werden (§ 49 Abs.5 Bestattungsgesetz)

§ 31 Inkrafttreten

(1) Die Friedhofsatzung tritt am 1. Februar 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 25. März 1938 sowie der Beschluss des Gemeinderates über die Festlegung der Ruhezeiten vom 19.11.1976 außer Kraft.